Nr. 141. — 1857.

Verantwortl. Redacteur: Heinrich Kruse in Köln.
Verleger: Jos. DuMont in Köln.
Druck: M. DuMont-Schauberg, Breitestraße 76, 78.

Kölnische Zeitung.

Freitag, 22. Mai.

Abonn.-Preis: in Köln 2 Thlr.; in Preußen 2½ Thlr., im übrigen Deutschland 2½ Thlr. [illegible]
Ins.-Gebühr: 2 Sgr. für die Petitzeile oder deren Raum.

Uebersicht.

Deutschland. Berlin (Amtliches; der Zollverein; Hof-Nachricht; Nachwahl; die dänische Antwort; die pariser Conferenz; Dänemark). Stettin (die Ausstellung). Magdeburg (Prinz Napoleon; Hannover). Herford (Preß-Proceß). Köln (Prinz Napoleon). Coblenz (Hof-Nachrichten). Karlsruhe (polytechnische Schule). Darmstadt (Landtag). Frankfurt (General v. Schmerling). Wien (Donau-Dampfschifffahrt). Ofen (Hof-Nachrichten; Gnaden-Acte). Pesth (Zustände in Siebenbürgen).

Italien. Venedig (die Lagunen). Toscana (Waffen-Sendungen). Neapel (das Concordat).

Niederlande. Haag (Dampfer-Linie nach Java; Finanzielles).

Belgien. Brüssel (Kammer-Verhandlungen).

Frankreich. Paris (Hof-Nachrichten; ein Petitionssturm; aus dem gesetzgebenden Körper; die garantirte griechische Anleihe; Auflösung eines Gemeinderathes; Spanien und Mexico; Thurneyssen'scher Bankerott; Prinz Napoleon; Wahlen; Geschenke für den Kaiser von Siam; Presse).

Spanien. Madrid (Narvaez im Congresse; Truppen-Sendungen nach Cuba).

Großbritannien. London (General Outram; die Prinzeß Royal; der Royal Literary Fund; Schanghai; Parlaments-Verhandlungen (Ehescheidungs-Gesetz; Kirchen-Abgaben in Irland)).

Schweden u. Norwegen. Stockholm (Befinden des Königs).

Türkei. Von der montenegrinischen Gränze (Fürst Danilo).

America. (Neu-Granada; die neue Verfassung von Venezuela.)

Vermischte, Handels- und Börsen-Nachrichten.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, 20. Mai.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Gerichts-Assessor Hennings in Neuwied und den Gerichts-Assessor D. juris Jungk in Berlin zu Garnison-Auditeuren zu ernennen.

Ferner haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Baurath Krüger zu Düsseldorf, dem Landrathe des Kreises Cleve, v. Haeften, und dem Bürgermeister König zu Cleve die Erlaubniß zur Anlegung des von des Königs der Niederlande Majestät ihnen verliehenen Ritter-Kreuzes des Civilverdienst-Ordens vom niederländischen Löwen zu ertheilen.

Gesetz über das Münzwesen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen in Folge des, zwischen den Regierungen der bei der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 betheiligten Staaten einerseits und der kaiserlich österreichischen und der fürstlich liechtensteinischen Regierung andererseits am 24. Januar d. J. abgeschlossenen, hier beigefügten Münz-Vertrages, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Das preußische Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches durch den §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai v. J. als Einheit des preußischen Gewichts festgestellt ist, soll, an Stelle der seitherigen Münzmark von 233,855 Grammen, der Ausmünzung ausschließlich zu Grunde gelegt werden. Dasselbe wird zu diesem Zwecke in „Tausendtheile“ mit weiterer decimaler Abstufung getheilt.

§. 2. Der Thaler bleibt die eigenthümliche Silbermünze des Landes. Außer dem Thaler werden, wie bisher, Einsechstel-Thalerstücke und können Doppelthaler ausgeprägt werden.

§. 3. Im Anschluß an das Theilverhältniß des Thalers zur seitherigen Münzmark feinen Silbers soll das Pfund (§. 1) feinen Silbers zu 30 Thalern, 15 Doppelthalern und 180 Einsechstel-Thalerstücken ausgebracht werden, und demgemäß an die Stelle des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes als gesetzlicher Münzfuß der „Dreißig-Thalerfuß“ treten. Der Dreißig-Thalerfuß auf der Grundlage des Pfundes (§. 1) wird dem auf die bisherige Mark gegründeten Vierzehn-Thalerfuße dergestalt gleichgestellt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes und des künftigen Dreißig-Thalerfußes, ein Unterschied nicht gemacht werden darf. Die Bezeichnung „Thalerwährung“, welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landes-Münzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

§. 4. Der Thaler soll, unbeschadet seiner Eigenschaft und Geltung als eigenthümliche Silbermünze des Landes, in der Form und mit dem Attribute einer Vereinsmünze, als „Vereinsthaler“ ausgeprägt werden. Die nämliche Bestimmung findet auf die Prägungen von Doppelthalern Anwendung. Es bleibt vorbehalten, Thaler oder Doppel-Thaler für besondere Zwecke auch ausschließlich in der Eigenschaft als Landesmünze auszuprägen.

§. 5. Das Mischungs-Verhältniß der Thaler und Doppel-Thaler wird auf neunhundert Tausendtheile Silber und Einhundert Tausendtheile Kupfer, der Einsechstel-Thalerstücke auf fünfhundert und zwanzig Tausendtheile Silber und vierhundert und achtzig Tausendtheile Kupfer festgestellt. Es werden demnach 13⅓ Doppel-Thaler und 27 Thaler, imgleichen 93$\frac{6}{10}$ Einsechstel-Thalerstücke je Ein Pfund (§. 1) wiegen.

§. 6. Bei der Ausprägung dieser Münzen soll auch in Zukunft unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwandt werden, daß sie Beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben. So weit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht inne gehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger bei dem einzelnen Doppel-Thaler im Gewicht nicht mehr als drei Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, bei dem einzelnen Thaler im Gewicht nicht mehr als vier Tausendtheile eines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, bei dem einzelnen Einsechstel-Thalerstück im Gewicht nicht mehr als zehn Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als fünf Tausendtheile betragen.

§. 7. Der Thaler soll auch ferner in dreißig Silbergroschen und der Silbergroschen in zwölf Pfennige getheilt, und es sollen, wie bisher: 1) als Silberscheidemünzen: Zwei-und-ein-halb Silbergroschenstücke, Silbergroschenstücke und Einhalb-Silbergroschenstücke; 2) als Kupferscheidemünzen: Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigstücke ausgeprägt werden. Diese zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung bestimmten Scheidemünzen sollen in größeren Mengen, als zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist, nicht in Umlauf gesetzt werden. Zahlungen, welche mit Einsechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Scheidemünze anzunehmen; dagegen darf die Annahme der letzteren von den öffentlichen Cassen und Anstalten eben so wenig, als im Privat-Verkehr verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als ein Sechstheil Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstel-Thalerstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

§. 8. In der Silberscheidemünze soll, der eingetretenen Veränderung des Münzgewichts entsprechend, das Pfund (§. 1) feinen Silbers durchgehends zu 34½ Thaler ausgebracht werden und es sollen demnach 414 Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücke, 1035 Silbergroschenstücke, 2070 Einhalb-Silbergroschenstücke je Ein Pfund feinen Silbers enthalten. Der Feingehalt der Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücke wird auf dreihundert fünfundsiebenzig Tausendtheile feinen Silbers zu sechshundert fünfundzwanzig Tausendtheilen Kupfer, der Silbergroschenstücke und der Einhalb-Silbergroschenstücke auf zweihundert und zwanzig Tausendtheile feinen Silbers zu siebenhundert und achtzig Tausendtheilen Kupfer bestimmt. Es werden demnach: 155,25 Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücke, 227,70 Silbergroschenstücke, 455,40 Einhalb-Silbergroschenstücke je Ein Pfund wiegen.

§. 9. In der Kupferscheidemünze sollen 100 Pfund (§. 1) Kupfer höchstens zu 112 Thalern ausgebracht werden. Die näheren Bestimmungen über die Ausbringung der Kupferscheidemünze, so wie über das Gewichts-Verhältniß der einzelnen Stücke derselben werden durch königliche Verordnung getroffen werden. Bis dahin sind, mit Rücksicht auf die eingetretene Veränderung des Münzgewichts, 100 Pfund (§. 1) Kupfer zu 92,6920 Thaler auszubringen, und es sollen so viel Stücke, als zusammen genommen Einen Silbergroschen ausmachen, 36 Tausendtheile des Pfundes (§. 1) wiegen.

§. 10. Gleich den Landesmünzen sollen sowohl bei allen öffentlichen Cassen, als auch im allgemeinen und Handels-Verkehr, nach ihrem vollen Werthe angenommen und ausgegeben werden: 1) die gemäß der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838, so wie die vor dem Jahre 1839 von den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins im Vierzehn-Thalerfuß ausgeprägten Thaler, 2) die von den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gemäß den Artikeln 7 und 8 der erwähnten Münz-Convention als Vereinsmünzen bisher ausgeprägten Doppel-Thaler (Einsiebentheil-Markstücke oder Drei-und-ein-halb-Guldenstücke), 3) die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Januar d. J. und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Thaler und Doppel-Thaler derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben oder demselben in Zukunft beitreten werden. Die Annahme der vorstehend unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Münzen zu deren vollem Werthe soll auch in dem Falle von Niemandem versagt werden dürfen, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte andere Münzsorte der Thalerwährung lautet.

§. 11. Es sollen Handelsmünzen in Gold unter der Benennung „Krone“ und „Halbe Krone“, in der Form und mit dem Attribute von Vereinsmünzen, und zwar: 1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes (§. 1) feinen Goldes, 2) die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes ausgeprägt werden. Diese Münzen sollen die eigenthümlichen Goldmünzen des Landes sein, und es sollen andere Goldmünzen fortan nicht gemünzt werden.

§. 12. Das Mischungs-Verhältniß der Krone und der halben Krone wird auf neunhundert Tausendtheile Gold und Einhundert Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach fünfundvierzig Kronen und neunzig halbe Kronen Ein Pfund (§. 1) wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf unter Festhaltung des im §. 6 dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsatzes bei dem einzelnen Stücke, sowohl der Krone, als auch der halben Krone, im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichtes, im Feingehalte nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 13. Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel“ eingetheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimal-Bruchtheile des Kronzehntels, beziehungsweise der Krone angegeben.

§. 14. Der Silberwerth der Goldmünzen (§. 11) wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, und es ist zu deren Annahme an Stelle der landesgesetzlichen Silberwährung Niemand verpflichtet. Auch ist es den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, insbesondere den Geld- und Credit-Anstalten und Banken, nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden Zahlungen einen (alternativen) Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werth-Verhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

§. 15. Goldmünzen, welche das Normal-Gewicht von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Pfundes (§. 1) mit der in §. 12 gestatteten Gewichts-Abweichung von zwei und ein halb Tausendtheilen haben (Passir-Gewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten. Goldmünzen, welche das vorgedachte Passir-Gewicht nicht erreichen und an Zahlungs Statt von den Staatscassen oder von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den Staatscassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

§. 16. Unser Finanz-Minister ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des Handels-Courswerthes den Preis zu bestimmen, zu welchem die Krone und die halbe Krone statt der Silbermünzen bei Unseren Cassen, entweder allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Cassen und Zahlungen angenommen werden soll. Zugleich mit diesem Cassen-Course hat der Finanz-Minister den Werthsabzug zu bestimmen, welcher bei Unseren Cassen für solche Goldmünzen, welche das Passirgewicht (§. 15) nicht erreichen, mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Kosten der Ummünzung einzutreten hat. Es kann jederzeit sowohl der bestimmte Cassen-Cours abgeändert, als auch die Gestattung der Annahme der Kronen und halben Kronen statt der Silbermünzen bei Unseren Cassen durch eine von Unserem Finanz-Minister zu erlassende Bekanntmachung zurückgenommen oder beschränkt werden.

§. 17. Die in Gemäßheit des Münz-Vertrages vom 24. Januar d. J. und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Kronen und halben Kronen derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben in Zukunft beitreten werden, sollen den Kronen und halben Kronen inländischen Gepräges sowohl bei unseren Cassen, als auch im allgemeinen und Handels-Verkehr gleichgestellt sein, dergestalt, daß auch in letzterem, sofern nicht ein Anderes besonders verabredet worden, insbesondere aber hinsichtlich der Annahme bei Unseren Cassen, so wie hinsichtlich des Werthsabzuges, welcher bei Zahlungen an dieselben mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Umprägungskosten einzutreten hat (§. 16), und hinsichtlich des Verbots der Wiederausgabe solcher Goldmünzen, welche das Passirgewicht nicht erreichen (§. 15), ein Unterschied zwischen den Goldmünzen jener Staaten und den Goldmünzen inländischen Gepräges nicht gemacht werden darf.

§. 18. Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche auf eine gewisse Anzahl von Stücken preußischer Friedrichsd'or nach dem durch die bisherige Münz-Verfassung, beziehungsweise durch das Gesetz vom 30. September 1821 bestimmten Ausmünzungsfuße, oder auf eine gewisse Summe in preußischen Friedrichsd'or oder endlich auf Thaler Gold dergestalt lauten, daß die Erfüllung in preußischen Friedrichsd'or gesetzlich verlangt werden kann, müssen, sofern sie nach dem 31. December 1831 entstanden sind, entweder auch ferner in preußischen Friedrichsd'or oder in Silber-Courant, den Friedrichsd'or zu fünf Thalern zwanzig Silbergroschen gerechnet, erfüllt werden.

§. 19. Unser Staats-Ministerium bleibt auch ferner befugt, den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen, mit Ausnahme der in den §§. 10 und 17 erwähnten, im Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen. Auch soll dasselbe ermächtigt sein, den Umlauf solcher fremden Münzsorten, welche in ihrem Gehalte unsicher sind, oder welche einen geringeren als den durch die aufgeprägte Werthsbezeichnung angegebenen Gehalt haben, oder welche in dem Lande, in dem sie geprägt oder zum Umlauf verstattet sind, im äußeren Werthe herabgesetzt, oder welche in einem benachbarten Staate verboten werden möchten, nach einer den Umständen angemessenen Frist gänzlich zu untersagen.

§. 20. Die Bestimmungen in den §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes finden in den hohenzollern'schen Landen keine Anwendung. Es verbleibt daselbst bei der bestehenden Gulden-Währung mit der Maßgabe, daß fortan das Pfund (§. 1) feinen Silbers zu zweiundfünfzig und einem halben Gulden ausgebracht wird und demgemäß an die Stelle des Vierundzwanzig-und-ein-halb-Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der Zweiundfünfzig-und-ein-halb-Guldenfuß tritt, zwischen beiden Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken derselben jedoch eben so, wie solches im §. 3 dieses Gesetzes hinsichtlich der Thaler-Währung bestimmt ist, ein Unterschied nicht gemacht werden darf, und die Bezeichnung: „Süddeutsche Währung“, auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung findet. Ueber die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen wird, im Anschluß an die zwischen den Staaten der süddeutschen Währung zu treffende besondere Vereinbarung, durch königliche Verordnung Bestimmung ergehen. Bei der Ausmünzung des Guldens und der Theilstücke desselben soll der im §. 6 ausgesprochene Grundsatz maßgebend sein.

§. 21. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Münz-Vertrage vom 24. Januar d. J. in Wirksamkeit. Mit demselben Tage treten das Gesetz über die Münz-Verfassung in den preußischen Staaten vom 30. September 1821, die Cabinets-Ordre vom 5. März 1839, die Ausprägung von Doppelthalern oder Drei-und-ein-halb-Guldenstücken als Vereinsmünzen betreffend, und die Verordnung, betreffend die Ausgabe von Zwei-und-ein-halb-Silbergroschenstücken Scheidemünze vom 28. Juni 1843 außer Kraft.

§. 22. Unser Minister-Präsident und Unser Finanz-Minister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc. Potsdam, 4. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Deutschland.

♁* Berlin, 20. Mai. Gestern gedachten wir des Berichtes, welchen der Vorstand des Vereins für Handels-Freiheit so eben erstattet hat. In Betreff der verhängnißvollen Stabilität, welche den Zollverein mitten unter dem Vorwärtsstreben der umgebenden Staaten und insbesondere auch Oesterreichs in den Fesseln eines veralteten Tarifs festgebannt hält und alle seine Conferenzen neuerdings immer wieder ohne nennenswerthes Ergebniß enden läßt, bemerkt derselbe: „Leider konnte eine solche Resultatlosigkeit nicht einmal überraschen. Denn ist jede Aenderung der einmal bestehenden Gesetzgebung schon durch die dafür erforderliche Einstimmigkeit aller seiner Glieder auf das äußerste erschwert, so schließt die Heimlichkeit, in welcher die Conferenz beräth und Beschlüsse faßt, zugleich die einende Einwirkung der öffentlichen Meinung aus. Bedurfte es aber für den ganzen wirthschaftlichen Ansegen der solcher Gestalt hervorgehenden Zustände noch eines eclatanten Beweises, so hat ihn namentlich Preußen zu seinem Leidwesen an sich erfahren. Den wachsenden Bedürfnissen dieses Staates gegenüber sind die einen wesentlichen Theil seiner Einkünfte bildenden Einnahmen aus den Zollvereins-Zöllen seit Jahren zurückgegangen, während es am Tage liegt, wie durch eine Reform dieser Zölle ihre Ergiebigkeit sich in bedeutsamster Weise würde steigern lassen. Was Wunder, wenn sonach die preußischen Finanzen sich in die Lage des Tantalus versetzt und außer Stande, die nahe vor den Augen hangenden Früchte einer Tarif-Ermäßigung sich anzueignen, genöthigt sahen, in drückenden Steuer-Erhöhungen Deckung für die Deficite der Zollvereins-Einnahme zu suchen!“ Doch aber stimmt der Bericht keineswegs denjenigen bei, welche auf die glücklicheren Finanz-Resultate der österreichischen Zoll-Gesetzgebung hinweisen und darin eine Empfehlung der Zolleinigung mit Oesterreich erblicken wollen. Im Gegentheil meint derselbe: „Weit entfernt, in dieser Hinsicht irgend eine Abhülfe in Aussicht zu stellen, würde ein etwaiger Eintritt Oesterreichs in den gegenwärtigen Zollverein die in Rede stehenden Uebel eher nur verschlimmern. Jedenfalls ist das Eine gewiß, daß von dem Augenblicke an, da Oesterreich einen solchen Eintritt vollzieht, es seinen Beruf zu [illegible] Entwicklung eben so aufgibt, als Preußen dies seiner Zeit gethan hat, und dieses Opfer seiner Selbständigkeit gleichwohl in keiner Weise der Entwicklung der Anderen oder des Ganzen zu Gute kommen würde. Ja, noch mehr; je verschiedenartiger zum großen Theil noch die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs von denen des Zollvereins sind, um desto hinderlicher für den naturgemäßen Fortschritt beider würde die in Rede stehende Vereinigung werden. Diese Betrachtungen schließen nicht aus, daß nicht unter allen Umständen eine so weit als thunliche Annäherung beider Zoll-Systeme an einander im Sinne gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung wünschenswerth wäre.“ Das Einzige, was den Zollverein aus seinen Fesseln befreien kann, ist eine Umgestaltung seiner Verfassung und insbesondere seiner Conferenzen, mit einer dem Beitrags-Verhältnisse der betreffenden Steuerpflichtigen wenigstens einiger Maßen entsprechenden Stimmen-Vertheilung.

Se. Majestät der König trafen gestern Abends 8 Uhr, von Stettin zurückkehrend, wieder hier ein und begaben Sich durch den Thiergarten nach dem Anhaltischen Eisenbahnhof, woselbst Allerhöchstdieselben Ihre Majestät die Königin, auf der Rückkehr von der Reise nach Pillnitz, empfingen, worauf beide Majestäten Sich nach Charlottenburg begaben. Heute Abends werden Ihre Majestäten der König und die Königin dem Vernehmen nach Allerhöchstsich nach Potsdam begeben und dort das Hoflager nehmen.

Im zweiten berliner Wahlbezirk ist am 18. Mai d. J. der General-Auditeur Fleck zum Mitgliede des Abgeordneten-Hauses wieder gewählt worden.

Unter dem gestrigen Datum wird dem „Nord“ von hier geschrieben: „Die Note des dänischen Cabinets (vom 13. Mai), die Herrn Baron v. Manteuffel überreicht worden, ist außerordentlich wortkarg; sie besagt im Wesentlichen: „Der König von Dänemark, den von Preußen und Oesterreich an ihn gerichteten Vorstellungen Rechnung tragend, wird die Stände der Herzogthümer Holstein und Lauenburg gegen Ende des Monats August einberufen.““ Das ist Alles. Dieses Actenstück ist nicht von Herrn Unsgaard, dem zeitweiligen Minister für Holstein, sondern von dem Marine-Minister Herrn Michelsen, der das Ministerium des Auswärtigen interimistisch verwaltet, unterzeichnet.“

Die National-Zeitung bringt einen Artikel,

Kühl bis ans Herz hinan!

über die jetzt feierlich angekündigte Verlobung des Prinzen Friedrich Wilhelm mit der Princeß Royal von England. Nachdem zuerst sehr weise aus einander gesetzt worden, daß fürstliche Familien-Verbindungen in der Regel gar keinen Einfluß auf die Politik üben, wird doch für das preußische Herrscherhaus ein politischer Leitfaden für solche Familien-Verbindungen aufgestellt. Am besten ist es, wenn Preußen sich mit deutschen Fürstenhäusern verschwägert, und zwar mit protestantischen. Auch ist dabei zu observiren, daß, je kleiner der Staat, desto wünschenswerther die Verbindung ist. „Nächst den Familien-Verbindungen mit deutschen Fürsten-Geschlechtern ist ohne Frage für Preußen ein derartiger Zusammenhang mit England wünschenswerther, als der mit irgend einem anderen fremden Staate, namentlich einem der großen.“ Und zwar ist der Hauptvortheil für unseren Staat der, daß er — seine Freiheit erhält. Diese Freiheit besteht nämlich darin, daß ungeachtet der Familien-Verbindung es auch in Zukunft lediglich von den Zeitverhältnissen abhängen wird, ob England Preußens Freund sein wird oder nicht. So die weise National-Zeitung. Wir müssen aufrichtig gestehen, daß wir nicht recht wissen, was bei einem solchen Klügigthuen, das sich, im Grunde genommen, beständig selbst widerspricht, eigentlich herauskommt. Daß fürstliche Familien-Verbindungen kein sicheres Band der Staaten sind, lehrt die Geschichte auf allen Blättern; daß aber solche Familien-Verbindungen häufig auch von großem politischem Einflusse sind, daß sie unter allen Umständen durch die engere Verbindung zweier Höfe und so zu gleicher Zeit so viele nähere Berührungen zwischen den höheren Gesellschaftskreisen zweier Länder auf das sociale Leben einen nicht geringen Einfluß üben, ist noch viel weniger zu verkennen. Oder will ein berliner Blatt die Behauptung aufstellen, daß die Verschwägerung des preußischen Hofes mit dem russischen ganz bedeutungslos gewesen sei? Man braucht keine übertriebenen Erwartungen zu hegen, als ob die britische Constitution wohlverpackt in [illegible]

Reclam's und Auer's Kosmos.

Name und Begriff des altgriechischen „Kosmos“ sind durch den größten lebenden Altmeister der Forschung so ansprechend in die Neuzeit übertragen worden, daß jeder Gebildete die umfassende Bedeutung dieses Wortes kennt, und man könnte in der That sagen, die europäischen Sprachen hätten insgesammt dasselbe sich zu eigen gemacht. Seitdem A. v. Humboldt's „Kosmos“ in die Welt getreten, haben manche andere schriftstellerische Arbeiten auf ähnlichem Gebiete denselben Titel angenommen, Bücher und Zeitschriften führen ihn. Es kann uns wenig kümmern, ob das Sache der Mode geworden ist; Jeder weiß, von welchen Dingen im Allgemeinen im „Kosmos“ die Rede sein kann, und für den Verfasser oder Herausgeber eines Werkes unter diesem Titel muß das vortreffliche Vorbild ein gewaltiger Sporn sein, daß er Gewöhnliches und Alltägliches nicht bringe. Frankreich hat längst eine Zeitschrift „Kosmos“, dem deutschen Boden entsproßte eine solche aber erst neuerlich. Der Gedanke dazu war bei der vorjährigen Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Wien aufgefaßt worden, und die Ausführung erfolgte rasch.

So liegen denn jetzt die drei ersten Monatshefte (Januar, Februar und März) von diesem Jahre der prachtvoll ausgestatteten Zeitschrift im Folio-Formate uns vor. Sie führt die nähere Ueberschrift:

„Kosmos, Zeitschrift für angewandte Naturwissenschaften.“

Die wissenschaftliche Leitung hat D. Karl Reclam in [illegible] Bilder nebst eingedruckten Holzschnitten darin erscheinen. Die [illegible] Oberleitung [illegible] von dem Director der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, Regierungsrath Auer, [illegible] seiner Art einzigen Instituts kennt, welchem für die mannigfaltigsten graphischen Druck-Ausführungen in der heutigen Zeit die erste Palme unbestritten gebührt, darf im Voraus große Erwartungen hegen. Die Bilder der Hefte gestalten mit dem Texte ein zusammengehöriges Ganzes, und daher sollen sie auch in Verbindung mit dem Inhalte ihre Besprechung finden.

Die Zeitschrift beabsichtigt nach ihrem Prospectus, eine Rundschau der neuesten Fortschritte der angewandten Naturwissenschaften zu geben, und diese wird sich formel gliedern: 1) in leitende Uebersichten über den Entwicklungsgang einzelner Naturwissenschaften — über deren Verwerthung für das Leben der Völker wie der Einzelnen —, Charakterbilder der Thätigkeit solcher Forscher, welche es verstanden, ihre Arbeiten zum Ausdrucke des Geistes der Zeiten zu machen (unter Beifügung der Portraits derselben als Kunstblätter); 2) in Mittheilungen aus dem Detail der angewandten Naturwissenschaften, theils Original-Aufsätze über neu gewonnene Resultate, theils Ueberblicke über mehrere fremde Leistungen in Bezug auf gleiche oder doch unter sich ähnliche Gegenstände, theils Kunde aus den noch unbekannten [illegible] des Auslandes, theils praktische Anleitungen, theils Berichte von den Entdeckungen und Wahrnehmungen reisender Forscher; 3) in kürzere Notizen über neue Entdeckungen und Erfindungen, praktische Fingerzeige, Beantwortung eingesandter Fragen, Beurtheilungen der neuesten Schriften und Arbeiten; 4) zur Erläuterung dienen Abbildungen, sowohl in den Text eingedruckt [illegible] Stahlstich, Lithographie, Farbendruck, Galvanographie, Photographie, Mikrotypie, Original- und Naturselbstdruck, oder in anderen graphischen Druckarten. Bei der Auswahl unter ihnen [illegible] werden kann. Die (unter 1) erwähnten Bildnisse der bedeutendsten Forscher bilden allmählich eine werthvolle Portrait-Galerie der Heroen der Wissenschaft.

Wir haben es also hier mit einem praktischen, auf das Leben anwendbaren „Kosmos“ zu thun. Untersuchen wir näher, was die drei ersten Hefte bringen, und kehren wir uns dabei nicht gerade ganz genau an den gesonderten Inhalt jedes einzelnen Heftes, da manche Abhandlungen in den Lieferungen durchlaufen. Da finden wir:

„Naturwissenschaft und Leben.“ Ein ansprechender Aufsatz, welcher gedrängt die Bedeutung der ersteren in ihrem Ineinandergreifen mit dem letzteren, den wahren Werth dieser Verbindung würdigt. — „Der americanische Catawba-Wein.“ Die europäischen, asiatischen und australischen Trauben wollten in den Vereinigten Staaten von Nordamerica nicht gedeihen, die wilde Catawba-Traube aus Nordamerica versuchte man anzupflanzen, und der Erfolg krönte die Bestrebung auf eine sehr zusagende Weise. Diese Traube (Vitis vulpina Willd., V. aestivalis de Cand.) wird auch für Deutschland für den Verbrauch frischer Trauben empfohlen. Ueber sie erhalten wir vollständige Auskunft; abgehandelt wird das Geschichtliche, das Klima, die Natur der Traube, die Weinsorten aus ihr und der Werth der Rebe überhaupt. Endlich ist eine sehr schöne Tafel (theils lithographischer Farbendruck theils [illegible] beigegeben, die kleine Traube selbst und ihre Anatomie in Vergleichung mit der deutschen Weinbeere nach der Vergrößerung unter dem Mikroskop von Reclam trefflich gezeichnet (also Original-Bild). — „Das Glas“, von Professor W. Stein. Diese [illegible] Abhandlung, welche [illegible] durch zwei Hefte durchläuft und noch den Schluß erwartet, bespricht den Gegenstand recht interessant von allen Seiten, geschichtlich, technisch nach allen [illegible], auch in der höheren Kunst, z. B. in der Glasmalerei, Glasmosaik, Beigefügte [illegible] erläutert überall den Text und führen den Leser in die ganze Fabrication des Glases anschaulich ein. — „Aus Meßmer's und Lichtenberg's innerem Seelenleben. Ein Beitrag zur geistigen Diätetik.“ Der Herausgeber stellt darin nach der angedeuteten Richtung in einer Parallele die beiden Männer geistreich einander gegenüber. — „Der Einfluß des Zuckers auf den Organismus. (Kann Zucker nähren?)“, von D. Karl Reclam. Das Haus kann aus dieser leichtfaßlich und zierlich geschriebenen Abhandlung viel Physiologisches lernen, was für die Gesundheit seiner Glieder nützlich ist. — „Die Pflege des Waldes.“ Es ist ein Beitrag zur Physiologie der Bäume; vorzüglich gilt es hier, den Werth der Lichteinwirkung im Walde zu würdigen, die Lichtung der Forste zu empfehlen. — „Der Frühburgunder Wein.“ Nach mitgetheilten günstigen Erfahrungen wird diese Rebe dringend empfohlen. — „Die Käse-Fabrication auf Gut Ernsterbrock bei Nieheim in Westfalen.“ Jeder Leser kennt die beliebten [illegible] nieheimer Käschen. Ihre Bereitungsweise wird geschildert, die Verbreitung der Methode empfohlen. [illegible] — „Der Betrieb der Schlächtereien im südöstlichen Rußland“, von T. Fritzsche. An sich interessant genug, für Deutschland möchte aber aus der Nachahmung dieses Verfahrens [illegible] — „Die Naturwissenschaften im Dienste der Rechtspflege.“ Mit solchen allgemeinen Betrachtungen, nur nach verschiedenen Richtungen hin, beginnt jedes Heft; diese steht am Kopfe des zweiten Heftes, und sie zeigt uns anschaulich den Werth der Naturwissenschaften für den praktischen Juristen. Möge die Darstellung Eingang finden bei den Rechtsgelehrten, welche gerade [illegible] — „[illegible] Hinsicht“, von D. Ernst Freiherrn v. Bibra. [illegible] — „Der Kaffee, seine Geschichte und Surrogate“, von D. K. Reclam, [illegible]